

## V e r o r d n u n g

zur Sicherstellung eines Naturdenkmales im Kreise Ahrweiler

---

Aufgrund der §§ 1, 3, 5, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), der § 7 Abs. 1 bis 4 und § 9 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481), erläßt das Landratsamt Ahrweiler als untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

## § 1

In der Flur 6 der Gemarkung Müllenbach werden die Flurstücke 25/2 und 3 zum Naturdenkmal erklärt. Es handelt sich um das Gebiet des "Scharfen Kopfes". Dieses Gebiet wird dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Das Gebiet wird an seinen Zugangsstraßen und Wegen durch Aufstellen eines Schildes (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

## § 2

Die besonderen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das eingetragene Naturdenkmal "Scharfer Kopf" werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde geregelt. Es ist verboten, das o.g. eingetragene Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt insbesondere für

- a) die Anlage oder die Erweiterung von Steinbrüchen und Bodenabgrabungen aller Art,

- b) Aufschüttungen von Gesteins- oder Bodenmassen,
- c) die Anlage oder die Erweiterung von gewerblichen und öffentlichen Lagerplätzen oder von Park- und Zeltplätzen,
- d) Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen,
- e) die Errichtung von Verkaufsständen, Kiosken oder Zelten,
- f) das Lagern von Abfallstoffen jeglicher Art,
- g) die allgemeinen Beschränkungen des Zutritts,
- h) das Abholzen von Bäumen und Sträuchern.

Der § 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind. Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehört auch der Bau von Feld- und Waldwirtschaftswegen und das Aufstellen von Wildfutteranlagen und Hochsitzen.

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

### § 3

Die Abgrenzung des eingetragenen Naturdenkmales ist in einer Katasterkarte M. 1 : 2000 grün umrandet, welche Bestandteil der Verordnung ist. Verordnung und Karte liegen beim Landratsamt Ahrweiler während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf schriftlichen, zu begründenden Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- a) die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden, sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

Zuständig für die Befreiung ist jeweils das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen an dem eingetragenen Naturdenkmal sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dieses den Betroffenen zuzumuten ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

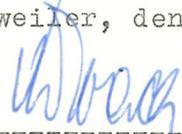
Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch: 28

Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals: "Scharfer Kopf"  
vulkanische tertiäre Quellkuppe.

Eigentümer: Zivilgemeinde Müllenbach



Landratsamt Ahrweiler  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 3. Sept. 1970

  
-----  
Landrat